



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

## **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus**

### **Projektaufruf 2015**

Für den Bundeshaushalt 2015 hat der Deutsche Bundestag abermals Mittel zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** in Höhe von 50 Millionen Euro beschlossen. Zusätzlich dazu werden voraussichtlich weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes bereitgestellt.

Mit diesem Investitionsprogramm sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Die Bundesmittel sind im aktuellen Haushaltsjahr zu binden. Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro werden – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten 2015 bis 2019 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Mittel werden dagegen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Dies sollte bei der Antragstellung berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Investitionsprogramm im Haushaltsjahr 2016 fortzuführen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **20. Mai 2015** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

### 1. Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und von Beteiligungsprozessen aus, verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Projekte mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug, insbesondere

- Denkmalensembles von nationalem Rang, wie z.B. UNESCO-Welterbestätten, und bauliche Kulturgüter mit außergewöhnlichem Wert einschließlich Maßnahmen in deren Umfeld sowie
- energetische und altersgerechte Erneuerung im Quartier, Grün in der Stadt.

Die Projekte können **Bestandteil** einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließt.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

## 2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Der Antrag ist mit Unterstützung des Stadt- oder Gemeinderates dem BBSR bis zum

**20. Mai 2015**

über den Erhebungsbogen in easyonline (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) zuzuleiten. Ein Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls bis zum 1. Juni 2015 nachgereicht werden. Der Antrag ist parallel dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 21. Mai 2015 (Poststempel) zur Stellungnahme zu übersenden. Die Stellungnahmen zu den Projektanträgen senden die Länder gesammelt an das BBSR.

## 3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

### 3.1. Anteil der Kommune

	<b>Bund</b>	<b>Kommune</b>
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage bis zu	90%	10%.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

### 3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	<b>Bund</b>	<b>Land</b>
Grundsatz	1/3	2/3

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

### 3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Länder und Kommunen müssen ihre finanziellen Eigenanteile sofort erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit Landes- bzw. kommunalen Mitteln sind **nicht** möglich.

### 3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen

grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

#### 4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einem unabhängigen Expertengremium beraten lassen, das sich u.a. aus Vertretern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z. B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung;
- überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich Bürgerbeteiligung, Städtebau und Baukultur;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

#### 5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Projektantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <http://www.bmub.bund.de/P3288/>  
Für die Baufachliche Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber der Bundesbauverwaltung in den Ländern.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragsstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach RZBau Nr. 3 zwischen dem Antragssteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

## 7. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen,
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken und
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

## 8. Weiteres Verfahren

20. Mai 2015	Fristende zur Einreichung der Projektanträge beim BBSR in easyonline ( <a href="https://foerderportal.bund.de/easyonline">https://foerderportal.bund.de/easyonline</a> ).
21. Mai 2015	(Datum Poststempel) Fristende Einreichung der Anträge beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort.
1. Juni 2015	Fristende für die Einreichung der unterschriebenen Anträge, des Ratsbeschlusses sowie ggf. Nachweis über eine finanzielle Beteiligung Dritter beim BBSR.
9. Juni 2015	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.
Mai/Juni 2015	Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte.
29. Juni 2015	Tagung des unabhängigen Expertengremiums mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für den Abfluss und die Bindung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten.
Juli–September 2015	Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. Baufachliche Prüfung nach RZBau / Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Kommunen / Eingang der Zuwendungsanträge.
Oktober 2015	Erlass entsprechender Förderbescheide durch das BBSR.

## 9. Kontakt

Projektanträge sind über den Erhebungsbogen in „easyonline“ unter folgender Browseradresse bis zum **20. Mai 2015** einzureichen:

Erhebungsbogen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Eine Anleitung für das schrittweise Ausfüllen des Dokumentes wird unter [www.nationale-staedtebauprojekte.de](http://www.nationale-staedtebauprojekte.de) bereitgestellt.

Zum verbindlichen Nachweis über die Beteiligung am Projektaufruf ist das unveränderte Formular in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Anlagen an folgende Adresse zu senden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus“

Deichmanns Aue 31–37

53179 Bonn.

Einsendeschluss aller schriftlichen Unterlagen und Nachreichungen ist der **1. Juni 2015** (Poststempel).

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

[nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de](mailto:nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de)

Kontakt:

Tel.: 0228 99401-0